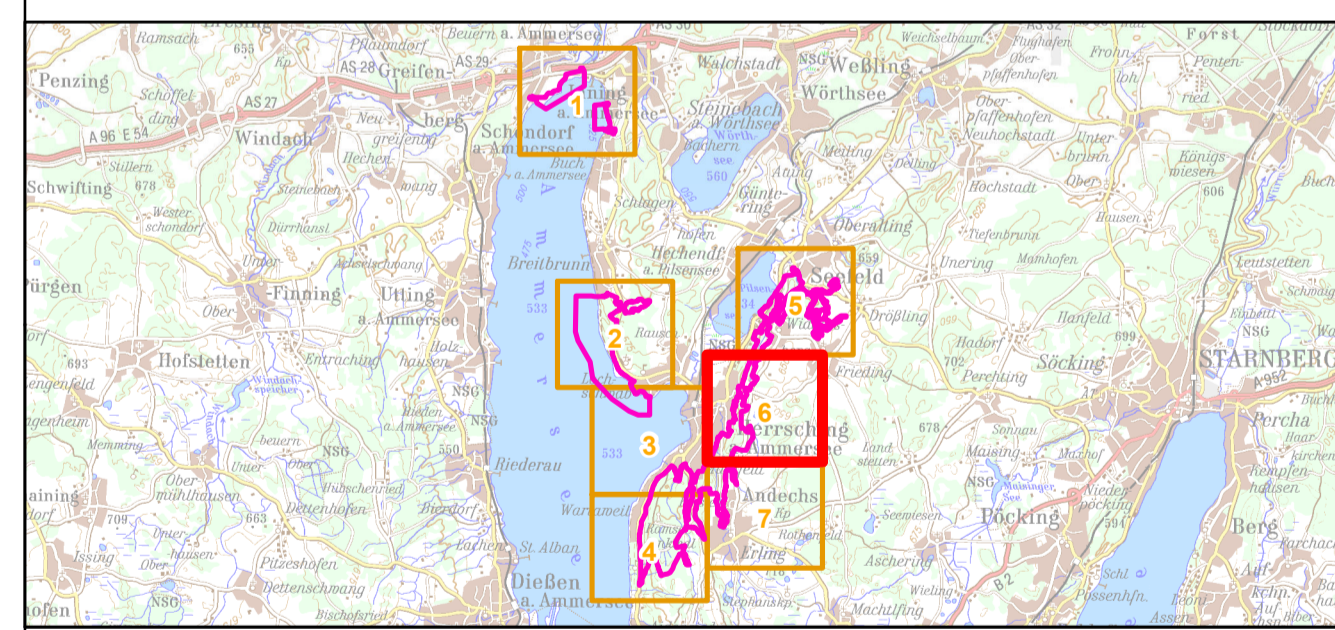




- FFH-Gebietsgrenze (N2000-Verordnung vom 19.02.2016)**
- Maßnahmen für Lebensraumtypen im Wald**
- 100 Fortführung der naturnahen Behandlung (siehe Text)
- Maßnahmen für Lebensraumtypen im Offenland**
- Maßnahmen im Bereich des Ammersees sowie Maßnahmen zu Kalktuff-Quellen und -Quellbächen**
- 1a: Erhalt der charakteristischen Wasserpflanzenvegetation und der limnischen Eigenschaften, Freihaltung der Seeböden vor Eingriffen
  - 1b: Erhalt ggf. Wiederherstellung der natürlichen hydrologischen Eigenschaften, Zulassen einer natürlichen Entwicklung, Regelung der Freizeinutzung
  - 1c: Erhalt ggf. Wiederherstellung der natürlichen hydrologischen Eigenschaften, Regelung der Freizeinutzung, gelegentlich Entfernung des Gehölzaufwuchses
  - 1d: Erhalt ggf. Wiederherstellung der natürlichen hydrologischen Eigenschaften, Regelung der Freizeinutzung, gelegentlich Entfernung des Gehölzaufwuchses
  - 2: Sicherung der nat. Quellschüttung und des nat. Abströmens des Wassers in Kalktuff-Quellbächen, Sicherung vor Nährstoffeinträgen
- Notwendige Maßnahmen für Wiesen als nutzungsabhängiger Lebensraum**
- 3a: Regelmäßige Mahd ab dem 1.8., sofern vertraglich vereinbar, ab dem 15.7 möglich
  - 3b: Regelmäßige Mahd ab dem 1.8.
  - 3c: Regelmäßige Mahd ab dem 1.9.
  - 3d: Gelegentliche Mahd (Turnus höchstens 1x in 2 Jahren bis 1x in 5 Jahren)
  - 3e: Primärpflegemaßnahmen (Gehölzentnahme), anschließend Beginn der Regelpflege (meist „3c“)
  - 3f: gelegentlich Gehölzentnahmen vornehmen
  - 4a: Zweischürige Mahd mit erstem Schnitt ab dem 15.6.; zweiter Schnitt im Spätsommer/Frühherbst ist erwünscht, ohne Terminvorgabe
  - 4b: Einschürige Mahd mit erstem Schnitt ab dem 1.7.; zweiter Schnitt im Spätsommer/Frühherbst nur bei genügend Aufwuchs vornehmen
- Wünschenswerte Maßnahmen für Lebensraumtypen, die nicht im Standarddatenbogen genannt sind**
- 5: Gelegentliche Auslichtung von Gehölzaufwuchs
  - 6a: Regelmäßige Mahd ab dem 1.9., Bessung von temporären Brachstreifen
  - 6b: Auslichtung von Gehölzaufwuchs; Mahd vornehmen, sofern möglich
  - 7: Zulassen einer natürlichen Entwicklung, gegebenenfalls Besucherlenkung
- Maßnahmen für Anhang-II-Arten**
- Notwendige Maßnahmen**
- Bauchige Windschnecke
- 8: Erhalt des natürlichen Wasserhaushalts sowie des (halb)offenen Charakters der Habitate, Unterlassen der Mahdnutzung im Habitatbereich
  - 9: Wiederherstellung der Habitateignung für eine mögliche Wiederansiedlung im Amperausfluss
- Gelbbauchunke
- 801 Amphibienwasser artgerecht pflegen
  - 802 Laichgewässer anlegen
  - 810 beschattende Ufergehölze entnehmen; im Zuge Unterhalt und Waldbewirtschaftung
- Sumpfglabdiolo
- 13: Regelmäßige Mahd ab dem 1.9.
- Wünschenswerte Maßnahmen**
- Schmale Windschnecke
- 14: Erhalt des natürlichen Wasserhaushalts der Streuwiesen-Habitate, Vornahme einer regelmäßigen (Pflege)Mahd
- Kriechender Scheiberich
- 15: Sicherung der natürlichen Quellschüttung und des natürlichen Abströmens des Wassers in Kalktuff-Quellen. Sicherung vor Nährstoffeinträgen. Beseitigung benachbarter Neophyten-Bestände

- Maßnahmen für geschützte Arten nicht dargestellt**
- Hirschkäfer
  - Alpenbock
  - Frauenschuh



**Managementplanung**  
**FFH-Gebiet 7932-372 Ammerseeufer und Leitenwälder**



**Karte 3 Maßnahmen**

<b>Blatt:</b> Blatt 6 von 7	<b>Kartenfertigung:</b> 19.12.2019
--------------------------------	---------------------------------------

**Bearbeitung:**  
 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg  
 Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft  
 Regierung von Oberbayern

**BAYERISCHE FORSTVERWALTUNG**

Diplom-Biologe Burkhard Quinger, Herrsching, Bayern